Bericht des Vizedirektors des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Volkswirtschaftsdepartements, G. Pedotti¹

 $Erd\"{o}lkrise^2, Besch\"{a}ftigungslage, Ausl\"{a}ndische Arbeitskr\"{a}fte$

Bern, 1. Februar 1974

1. Erdölkrise und Beschäftigungslage

Die Ereignisse des vergangenen Jahres, vor allem der letzten Monate, haben wieder einmal mit aller Deutlichkeit gezeigt, wie sehr unser Land mit der Weltwirtschaft verbunden ist und wie rasch sich Ereignisse im Ausland auf die schweizerische Wirtschaft direkt oder indirekt auswirken können. Während wider Erwarten die internationale Währungskrise³ bisher ohne schwere Folgen für unsere Wirtschaft, insbesondere den Export und den Fremdenverkehr war, müsste sich eine länger andauernde Erdöl- und sogar Energiekrise mit der Zeit auf manche Bereiche unserer Wirtschaft auswirken.

Dank den im allgemeinen ausreichenden Importen und den rechtzeitig getroffenen Bewirtschaftungsvorkehren im Erdölsektor haben die Massnahmen der nahöstlichen Erdölstaaten unsere Versorgung und – abgesehen von Einzelfällen – die Beschäftigungslage nicht entscheidend beeinflusst. Im gegenwärtigen Zeitpunkt hält es schwer, einigermassen sichere Prognosen über die Entwicklung in den nächsten Wochen und Monaten zu stellen. Abgesehen

^{3.} Vgl. dazu Dok. 3, dodis.ch/39503; Dok. 7, dodis.ch/39504 und Dok. 36, dodis.ch/37657.



^{1.} Bericht: CH-BAR#E7001C#1985/231#867* (530.1).

^{2.} Vgl. dazu. Dok. 49, dodis.ch/39686, Anm. 4.

190 Nr. **62** • 1. 2. 1974

vom schweren Heizöl und dem von den Luftverkehrsgesellschaften benötigten Kerosin ist die Versorgungs-, nicht aber die Preissituation einigermassen normal und stabil.

Sollte sich die Versorgung⁴ mit schwerem Heizöl nicht verbessern, so wird sich dies über kurz oder lang auf Teile unserer Wirtschaft auswirken. Es seien in diesem Zusammenhang erwähnt die schweres Heizöl benötigenden grossen Heizanlagen wichtiger Betriebe der Maschinen- und Metallindustrie, der Zementindustrie sowie der chemischen Industrie und hier insbesondere der Petrochemie. Für diesen Wirtschaftszweig, welcher Grundstoffe z. B. für Lacke, Farben sowie Kunststoffe liefert, könnten sich Versorgungsschwierigkeiten mit der Zeit auf die Beschäftigung auswirken.

Die zuständigen Bundesbehörden verfolgen in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie den Wirtschaftszweigen, die bei Verschärfung der Energiekrise besonders betroffen würden, aufmerksam die Lage. Gegenwärtig werden im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die sich allenfalls aufdrängenden arbeitsmarktlichen Massnahmen geprüft. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Erdöl- und Energiekrise lediglich ein Beispiel für über kurz oder lang mögliche Rezessionen mit Beschäftigungsrückgängen und sogar Arbeitslosigkeit ist. Für die Zukunft ist eine strukturelle und technologische Arbeitslosigkeit nicht ausgeschlossen. So könnten infolge der strukturellen und technologischen Entwicklung vermehrt einzelne Wirtschaftszweige und Betriebe in Schwierigkeiten geraten bei gleichzeitig anhaltendem Arbeitskräftemangel in der übrigen Wirtschaft. Dieser Situation kann nicht allein mit Leistungen der Arbeitslosenversicherung und mit arbeitsmarktlichen Vorkehren begegnet werden, vielmehr werden weitere Massnahmen wie die Wiedereingliederung von Arbeitssuchenden in ihren bisherigen Beruf, ihre vorübergehende oder endgültige Überführung in aufnahmefähige Berufe oder Gegenden und vor allem ihre Aus- und Weiterbildung oder Umschulung notwendig werden.

Der Bundesrat hat dieser Tage eine Expertenkommission⁵ eingesetzt, die sich mit diesem Fragenkomplex zu befassen haben wird.

2. Beschäftigungslage und ausländische Arbeitskräfte im besonderen

Die Erdöl- und Energiekrise verbunden mit den Konjunkturdämpfungsmassnahmen, die sich vor allem im Baugewerbe erst dieses Jahr stärker auswirken dürften, müssten normalerweise zu einer Entspannung auf dem Arbeitsmarkt führen. Aus der Sicht des Arbeitsmarktes, vor allem der Massnahmen zur Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer, ist eine solche Entwicklung durchaus positiv zu werten. Der Druck auf die Behörden um Neuzulassung von ausländischen Arbeitskräften aller Kategorien – Jahresaufenthalter, Saisonniers, Grenzgänger – könnte nachlassen, und die Durchsetzung der Stabilisierungspolitik würde erleichtert. Es bestünde sogar die Möglichkeit, für die

^{4.} Vgl. dazu das Telegramm Nr. 23 von P. R. Jolles an die schweizerische Botschaft in Rom vom 11. Oktober 1973, dodis.ch/40816.

^{5.} Expertenkommission zur Prüfung der Frage einer Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung und der damit zusammenhängenden arbeitsmarktlichen Fragen. Zu ihrer Einsetzung vgl. das BR.-Prot. Nr. 131 vom 28. Januar 1974, CH-BAR#E1004.1#1000/9#802*.

Nr. **62** • 1. 2. 1974

dringendsten Bedürfnisse der Wirtschaft mit den bisherigen, stark reduzierten Zahlen an neu zuzulassenden Jahresaufenthaltern auszukommen.

Die in Kraft stehenden Beschränkungsmassnahmen, die bei einer eigentlichen Erdöl- und Energiekrise und daraus sich ergebenden Beschäftigungsrückgängen nötigenfalls verschärft werden könnten, bieten die erforderliche Handhabe, um die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte der Wirtschafts- und Beschäftigungssituation anzupassen. Zulassungssperren, wie sie z. B. Deutschland und Dänemark angekündigt bzw. verfügt haben, sind nicht notwendig.

Die rechtlichen Grundlagen für allenfalls zu treffende Vorkehren sind vorhanden.

So hält Art. 20 des gegenwärtig in Kraft befindlichen BRB vom 6. Juli 19736 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer den alten Grundsatz, wonach ausländische Arbeitskräfte nur zugelassen werden dürfen, wenn für die zu besetzende Stelle zu orts- und berufsüblichen und der Arbeitsmarktlage entsprechenden Lohn- und Arbeitsbedingungen keine zumutbaren Schweizer oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung vorhanden sind, ausdrücklich fest. Dieser Grundsatz gilt auch bei Stellen- und Berufswechsel sowie bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Sollten nicht bloss in andern europäischen Industriestaaten, sondern auch in der Schweiz Rezessionserscheinungen mit Beschäftigungsrückgängen eintreten, bestünde auf Grund von ANAG7 Art. 25 Abs. 1 lit. e und des immer noch in Kraft befindlichen BRB vom 17. Mai 19498 sogar die Möglichkeit, den Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen an ausländische Arbeitskräfte wieder einzuführen. Für Saisonniers- und Grenzgängerbewilligungen ist diese Vorkehr deshalb nicht erforderlich, weil bereits kurzfristig deren Zulassung der Wirtschafts- und Beschäftigungssituation angepasst werden kann.

Erwerbstätige Niedergelassene sind arbeitsmarktlich gesehen den schweizerischen Arbeitskräften gleichgestellt. Sie können nicht zur Ausreise veranlasst werden. Sofern sie gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, haben sie Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Die öffentlichen Arbeitsämter sind verpflichtet, sie zu vermitteln.

In einer ähnlichen, allerdings nicht gleich günstigen Rechtslage befinden sich ausländische Jahresaufenthalter der Mitgliedstaaten der OCDE, die 5 Jahre und länger in der Schweiz erwerbstätig waren. Gemäss einem Ratsbeschluss dieser Organisation vom 30. Oktober 1953 / 7. Dezember 1956 haben die Behörden eines jeden Mitgliedstaates Arbeitnehmern anderer Mitgliedstaaten, die seit mindestens 5 Jahren in ihrem Lande ordnungsgemäss beschäftigt sind, die Arbeitserlaubnis zu erteilen, die erforderlich ist, um diesen die Fortsetzung ihrer

^{6.} BR-Prot. Nr. 1177 vom 6. Juli 1973, dodis.ch/38419. Vgl. ferner Dok. 54, dodis.ch/38420; das BR-Beschlussprot. II vom 27. April 1973 der 15. Sitzung vom 18. April 1973, dodis.ch/38325 sowie das Schreiben von E. Thalmann an A. Grübel vom 14. Dezember 1973, dodis.ch/38423.

^{7.} Fussnote im Originaltext: Bundesgesetz vom 31. Mai 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Vgl. das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März und nicht vom 31. Mai 1931, BS, 1, S. 121–130. Vgl. ferner Dok. 159, dodis.ch/38439, bes. Ann. 2.

^{8.} BR-Prot. Nr. 1022 vom 17. Mai 1949, CH-BAR#E1004.1#1000/9#506*.

192 Nr. **62** • 1. 2. 1974

Arbeitnehmertätigkeit zu ermöglichen, und zwar entweder im gleichen Beruf oder, soweit in diesem Beruf eine besonders ernsthafte Arbeitslosigkeit herrscht, in einem andern Beruf. Von dieser Verpflichtung kann nur aus zwingenden Gründen des staatlichen Interesses Abstand genommen werden. Schweizerischerseits sind bereits 1953/56 die erforderlichen Vorbehalte angemeldet worden. Die Regelung des Ratsbeschlusses der OCDE ist in den Artikeln 10 und 11 des Einwanderungsabkommens mit Italien vom 10. August 1964⁹ übernommen worden. Art. 11 Abs. 3 des Einwanderungsabkommens enthält ebenfalls den Vorbehalt schweizerischer Vorschriften, welche die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte aus zwingenden Gründen des Landesinteresses beschränken. Auf Grund einer auf Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1951¹⁰ über die Arbeitsvermittlung sich stützenden Verfügung des EVD vom 17. März 1967¹¹ können Angehörige der OCDE-Staaten, soweit sie vermittlungsfähig und versichert sind, die öffentliche Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen.

Soweit es um ausländische Jahresaufenthalter, die weniger als 5 Jahre in der Schweiz erwerbstätig sind, um Saisonarbeitskräfte sowie um Grenzgänger geht, besteht weder multi- noch bilateral eine Verpflichtung, sie im Krisen- und Rezessionsfall in der Schweiz weiter zu beschäftigen. Die Schweiz wäre rechtlich gesehen in der Lage, Jahresbewilligungen nicht zu verlängern oder sogar zu widerrufen. Die Zulassung von Saisonarbeitskräften und Grenzgängern kann jederzeit der Beschäftigungssituation angepasst werden. Es könnten sogar Betriebe veranlasst werden, ausländische Arbeitnehmer zu entlassen, um an ihrer Stelle Schweizer bzw. niedergelassene Ausländer zu beschäftigen.

Man darf sich aber über die Situation, welche bei Eintritt einer Rezession oder sogar einer Krise entstehen würde, keinen Illusionen hingeben. Es wäre nämlich nicht ausgeschlossen, dass einheimische Arbeitskräfte arbeitslos würden, während gleichzeitig Hunderttausende von Ausländern weiter beschäftigt werden müssten. Die Versetzungsmöglichkeiten von Schweizern sind nämlich teilweise beschränkt. Ähnlich wie dies heute schon der Fall ist, werden auch bei Rückgang von Produktion und Beschäftigung in vielen Wirtschaftszweigen und Betrieben Ausländer notwendig bleiben, um die Weiterbeschäftigung von Schweizern zu sichern.

Abgesehen von wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Überlegungen, die sich bei der Beurteilung der Frage stellen, ob ausser erwerbstätigen Niedergelassenen und länger als 5 Jahre in der Schweiz beschäftigten Jahresaufenthaltern auch weiteren Jahresaufenthaltern ohne Benachteiligung von Schweizern Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten geboten werden sollen und können, sprechen hiefür sogar bei Verschlechterung der Beschäftigungslage auch andere Gründe wie namentlich unsere Beziehungen zum Ausland.

^{9.} Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz vom 10. August 1964, AS, 1964, S. 399–410. Vgl. dazu DDS, Bd. 23, Dok. 37. dodis.ch/30798. bes. Anm. 2.

^{10.} Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom 22. Juni 1951, AS, 1951, S. 1211-1217.

^{11.} Verfügung Nr. 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Arbeitsvermittlung (Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung durch die öffentliche Arbeitsvermittlung) vom 22. und nicht vom 17. März 1967, AS, 1967, S. 720.